

Richtlinie zur Vermietung von Räumlichkeiten in Schulen der Stadt Sassnitz

§ 1

(1) Die Stadt Sassnitz vermietet Räumlichkeiten in Schulen an Vereine, Organisationen oder ähnliche Personengemeinschaften (ausgenommen Parteien) nur für Veranstaltungen, deren Inhalt dem Charakter der vermieteten Räume entsprechen.

Eine Vermietung an Einzelpersonen für private und gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.

(2) Die Räumlichkeiten werden während der Ferien, an Sonntagen sowie an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen vermietet. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Schul-, Kultur- und Sozialamtes im Einvernehmen mit den Schulleitern.

§ 2

(1) Mietverträge werden zwischen den Mietern und der Stadt Sassnitz geschlossen.

(2) Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 3

Der Vermieter behält sich während der Benutzung durch die Mieter das ausschließliche Verfügungsrecht über die vermieteten Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen vor.

§ 4

(1) Das Mietverhältnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist gekündigt werden.

(2) Bei grobem Verstoß gegen diese Richtlinien kann das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Falle nicht.

§ 5

(1) Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die er, sein Personal oder die Besucher verursacht haben.

(2) Schäden sind in Geld zu ersetzen. Die Vermieterin setzt die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wiederbeschaffungswertes fest. Die schadenersatzpflichtigen Mieter sind vorher zu hören.

§ 6

Der Vermieterin obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Objekt. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Mietern, Teilnehmern und Besuchern in den Räumlichkeiten entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, sich gegen Risiken durch den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung abzusichern, die auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 7

(1) Die Mieter sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie haben für Ruhe und Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Die Mieter haben sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche die Räumlichkeiten nur in Anwesenheit eines volljährigen Veranstaltungsleiters betreten und nutzen.

(3) Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.

(4) Fahrräder, Mopeds und Krafträder dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden. Kraftwagen dürfen auf den Grundstücken nicht parken.

(5) Die Räumlichkeiten werden nur bis 22:00 Uhr vermietet. Die Mieter müssen ihre Veranstaltungen so rechtzeitig beenden, dass die Teilnehmer das Grundstück bis um 22:00 Uhr verlassen haben.

§ 8

(1) Die Mieter haben für die gemieteten Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen eine Vergütung nach der diesen Richtlinien anliegenden Vergütungssätzen zu zahlen.

(2) Die Vergütung ist an dem Tag fällig, an dem die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Sie ist daher vor der Benutzung bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.

§ 9

(1) Vorstehende Regelungen gelten bei Überlassung von Sport- und Pausenhallen der Schulen sinngemäß.

(2) Die Sporthallen dürfen erst betreten werden, wenn die Übungsleiter anwesend sind. Sie haben für Ordnung zu sorgen, insbesondere sind sie für die Sicherheit der benutzten Geräte verantwortlich. Schäden sind sofort dem Schulleiter zu melden.

(3) Es dürfen nur die Geräte mitbenutzt werden, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltung unbedingt notwendig sind. Sie sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzuschaffen.

(4) Eigene Geräte des Mieters dürfen in den Hallen nicht untergestellt werden.

(5) Die jeweiligen Sporthallenordnungen sind für alle Mieter verbindlich.

§ 10

Diese Richtlinien werden ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Mietvertrages.

§ 11

Diese Richtlinien treten am 01. April 2003 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vermietung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Sassnitz (Beschluss-Nr. 65-09/90 der

Stadtvertreterversammlung) und deren Änderung (Beschluss-Nr. 09-01/93 des Hauptausschusses) außer Kraft.

D. Holtz
Bürgermeister

Anlage

zu § 8 Abs. 1 der Richtlinie für die Vermietung von Räumlichkeiten in Schulen der Stadt Sassnitz

1. Vergütungssätze:

Räume	4,00€
Sporthallen	11,00 €
Speisesaal	5,00 €

2. Die Vergütungssätze sind für die Benutzung bis zu einer Stunde am Tag berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde gilt der gleiche Satz.

3. Gemeinnützige Vereine der Stadt Sassnitz sind von der Zahlung der Vergütung befreit.